

Gemeindegebiet Mayrhofen, Straßenpolizeiliche Maßnahmen im Bereich des Harpfnerwandtunnels

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet aus Gründen der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs, nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, gemäß § 43 Absatz 1 iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, im Gemeindegebiet von Mayrhofen, im Bereich des Harpfnerwandtunnels, folgende straßenpolizeilichen Maßnahmen an:

Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern gemäß § 52 lit. a Ziffer 7e StVO

Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht gemäß § 52 lit. a Ziffer 9c StVO

Ausnahme von Fahrverboten

Vom Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern gemäß § 52 lit. a Ziffer 7e StVO und vom Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht gemäß § 52 lit. a Ziffer 9c StVO werden ausgenommen:

Fahrten bei einer Sperre der B-169 Zillertal Straße (Schluchtstrecke) aufgrund von geplanten (z.B. Bauarbeiten) oder ungeplanten Ereignissen (z.B. Mure).